B E G R Ü N D U N G

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Über'm Kirchkamp", Ortsteil Oestinghausen, Gemeinde Lippetal

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung bezieht sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Über'm Kirchkamp", Ortsteil Oestinghausen.

2. Ursachen und Ziele der Planung

Entsprechend den Gestaltungsvorschriften des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 "Über'm Kirchkamp", Ortsteil Oestinghausen, sind Dachgauben nicht zulässig.

Seitens der Grundstückseigentümer in dem o. g. Bebauungsplangebiet wurde mehrfach starkes Interesse an dem Ausbau der Dachböden und der damit verbundenen Errichtung von Dachgauben statt dem Einbau von Dachflächenfenstern geäußert. Da die Zulässigkeit von Dachgauben aus wirtschaftlichen Gründen vertretbar ist und nach den städtebaulichen und planerischen Gesichtspunkten dem heutigen Stand des gültigen Baurechts entspricht, beabsichtigt die Gemeinde Lippetal die Aufhebung der bisherigen Gestaltungsvorschrift "Dachgauben sind nicht zulässig." sowie die Neufassung der aufgehobenen Gestaltungsvorschrift mit folgendem Inhalt "Dachgauben sind zulässig. Ihre Gesamtlänge darf 1/2 der Dachfläche nicht überschreiten. Die Dachfläche zwischen Gaube und First muß mind. 1 m betragen."